



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aus „aktuellem Anlass“ möchte ich Sie heute über die „eigenartige“ Gesetzesauslegung der VBL bei einem Abänderungsverfahren informieren.

Ich habe im Dezember 2010 für meine Mandantin einen Antrag auf Abänderung der VA-Entscheidung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt, da meine Mandantin im Scheidungsverfahren zum Ausgleich des Anrechts des früheren Ehemannes meiner Mandantin bei der VBL lediglich 86,83 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1990, erhalten hat (hälftiger DYNAMISierter Ehezeitanteil). Das Abänderungsverfahren hat sich einschließlich des OLG-Verfahrens (durch DRV eingelegt) bis zur Rechtskraft des Abänderungsbeschlusses bis Dezember 2012 hingezogen. Die VBL erhielt am 27.12.2012 Kenntnis von der Rechtskraft und hat die Altersrente für meine Mandantin, die seit 2008 bereits Rentnerin war, erst ab dem 1.2.2013 bewilligt (**Erster des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der VA-Entscheidung Kenntnis erlangt hat**). Somit hat die VBL meiner Mandantin die ihr zustehende Rente für die Zeit vom 1.3.2011 bis zum 31.1.2013 VORENTHALTEN.

Begründung:

Meine Mandantin war zum Zeitpunkt des Antrages auf Abänderung gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG bereits Bezieherin der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbeginn 1.1.2008).

Nach § 226 Abs. 4 FamFG wirkt die Abänderung auf den **Ersten des Monats nach Antragstellung** (dies wäre der 1.1.2011) zurück. Somit wäre ab diesem Zeitpunkt die Rente an meine Mandantin aufgrund des Abänderungsverfahrens zu zahlen. Zu diesem Zeitpunkt (1.1.2011) lebte der frühere Ehemann meiner Mandantin noch und erhielt Rente aus der VBL. Der frühere Ehemann meiner Mandantin ist am 5.2.2011 verstorben, so dass die VBL ab dem 1.3.2011 an ihn keine Rente mehr gezahlt hat. Eine Witwe war nicht vorhanden. Die VBL kann/könnte sich für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 28.2.2011 auf § 30 VersAusglG berufen, so dass meine Mandantin die ihr für DIESE ZEIT (1.1.2011 – 28.2.2011) zustehende Rente bei ihrem früheren Ehemann hätte geltend machen müssen. Durch den Tod ist dies nicht mehr möglich. Allerdings MUSS die VBL für die Zeit vom **1.3.2011 bis fortlaufend** meiner Mandantin die Altersrente aufgrund des Abänderungsverfahrens (interne Realteilung) und der Vorschrift des § 226 Abs. 4 FamFG zahlen und nicht erst ab dem 1.2.2013.

ERGEBNIS: Wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Abänderungsantrages bereits eine Rente erhält (hier Altersrente) ist das durch die interne Realteilung begründete Rentenrecht ab **Wirksamkeit** (ggf. unter Berücksichtigung von § 30 VersAusglG) zu zahlen. Achten Sie daher **IMMER** darauf, dass die – neue - Rente bei **Abänderungsverfahren** ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) gewährt wird und nicht wie bei Erstverfahren ab dem Ersten des Monats nachdem der Versorgungsträger Kenntnis von der **Rechtskraft** erhalten hat (§ 224 Abs. 1 FamFG).

Hinweis: Gegen den Rentenbescheid der VBL wurde selbstverständlich Rechtsmittel eingelegt, über das noch zu entscheiden ist.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

